



ACDH TOOL GALLERY 4.2

Willkommen!

Welcome!



ACDH TOOL GALLERY 4.2

INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS,
DATA PRIVACY, AND LICENSING TOOLS:
THEORY AND PRACTICE

with Vanessa Hanneschläger & Walter Scholger



ACDH TOOL GALLERY 4.2

WELCOME

Daniela Fasching



ACDH TOOL GALLERY 4.2

Walter Scholger & Vanessa Hanneschläger



in cooperation with





ACDH TOOL GALLERY 4.2

INTRODUCTION, SCOPE, BASICS



Open Science Network Austria [OANA](#):
AG “[Rechtliche Aspekte von Open Science](#)”



Digital Research Infrastructure for the Arts and Humanities [DARIAH-EU](#):
WG “Ethics and Legality in the Digital Arts and Humanities” ([ELDAH](#))



Common Language Resources and Technology Infrastructure [CLARIN ERIC](#):
CLARIN Legal Issues Committee ([CLIC](#))

09.00-19.15	Welcome
09.15-09.30	Introduction, scope, basics
09.30-10.00	Data privacy and the General Data Protection Regulation (GDPR)
10.00-10.30	IPR and Copyright in Austria, Europe, and beyond
10.30-11.00	<i>Coffee break</i>
11.00-11.30	Creative Commons and other licenses
11.30-12.00	Licensing tools
12.00-13.30	<i>Lunch break</i>
13.30-14.30	IPR & licensing in practice: Discussion of legal issues in participants' projects
14.30-15.00	<i>Coffee break</i>
15.00-16.00	GDPR in practice: Discussion of legal issues in participants' projects

Today's slides are available here:



ACDH TOOL GALLERY 4.2

DATA PRIVACY

AND

THE GENERAL DATA PROTECTION
REGULATION (GDPR)

DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

DSGVO auf EUR-LEX

Die schlechte Nachricht:

Die DSGVO ist eine EU-Verordnung und gilt daher seit 25. Mai 2018 in der gesamten EU.

Die gute Nachricht:

Nur die Daten lebender natürlicher Personen werden von der DSGVO geschützt.

Was sind “persönliche Daten”?

“alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen”

DSGVO Art. 4 no. 1

DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Kernpunkte

- Allgemeine Grundsätze
- Terminologie: Verantwortliche*r / Auftragsverarbeiter*in
- Datenschutzbeauftragte*r
- Privacy by design and default
- Verarbeitungsverzeichnis (dafür keine Meldepflicht)
- Neue Informationspflichten und Betroffenenrechte

QUELLEN ZUM DATENSCHUTZ IN ÖSTERREICH

- [Datenschutzgesetz 2000](#)
- [DatenschutzAnpassungsgesetz 2018](#)
- [DatenschutzAnpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung \(WFDSAG 2018\)](#)
- [Leitfaden der Datenschutzbehörde zur DSGVO](#)
- [Online Tool der WKO](#)
- [Kurzübersicht 1und1](#)
- [DSGVO auf Jusline](#)
- [Empfehlungskatalog für juristische Fragen in Citizen Science Projekten](#) von Citizen-Science.at (mit Templates für Datenschutzerklärungen)
- CLIC White Paper: [“Language Resources and Research Under the General Data Protection Regulation”](#)

ANWENDBARKEIT

Die **ganz oder teilweise automatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die **nichtautomatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Gilt NICHT für:

Verarbeitungen durch natürliche Personen zur Ausübung **ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten** (Achtung: Veröffentlichung üblicherweise nicht „persönlich“)

Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von **Straftaten oder der Strafvollstreckung**, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die **öffentliche Sicherheit**.

ROLLENVERTEILUNG

Verantwortliche*r

...die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Auftragsverarbeiter*in

... die natürliche oder juristische Person [...] die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Betroffene*r

... die natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden.

“VERARBEITUNG”

... jeder **mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren** ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das **Erheben**, das **Erfassen**, die **Organisation**, das **Ordnen**, die **Speicherung**, die **Anpassung** oder **Veränderung**, das **Auslesen**, das **Abfragen**, die **Verwendung**, die **Offenlegung durch Übermittlung**, Verbreitung oder eine andere Form der **Bereitstellung**, den **Abgleich** oder die **Verknüpfung**, die **Einschränkung**, das **Löschen** oder die **Vernichtung**.

PERSONENBEZOGENE DATEN

Name	Konto-, Kreditkartennummer
Geburtsort	Arbeitgeber
Geburtsdatum	Kulturelle Aktivitäten
Adresse	Gesundheitsdaten
Staatszugehörigkeit	Einkommen/Schulden
Augen- Haarfarbe etc	Vorstrafen
Familienstand	Genetische Daten
Matrikelnummer	Werturteile (Zeugnisse)
Telefonnummer	Standortdaten
Sozialversicherungsnummer	Cookies
E-Mail-Adressen	IP-Adresse
Fotos	usw

GRUNDSÄTZE DER DSGVO (ART 5)

Personenbezogene Daten müssen (und dürfen nur) auf Basis dieser Punkte verarbeitet werden:

- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

RECHTMÄSSIGKEIT

- Mit **Einwilligung** der betroffenen Person (bei sensiblen Daten: **ausdrückliche** Einwilligung!)
- Vertrag mit Betroffenen
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (zB Sozialversicherung)
- Wahrung berechtigter Interessen von **Verantwortlichen** oder Dritten, sofern die Interessen der **Betroffenen** nicht überwiegen
- Nach “Treu und Glauben” (Womit müssen Betroffene bei rechtmäßiger Verarbeitung redlicherweise rechnen?)
- Transparenz (Informationspflichten)

ZWECKBINDUNG

- Festlegung eines eindeutigen und legitimen Zwecks (Ausnahme Forschung: breitere Zustimmung)

DATENMINIMIERUNG

- Nur die für die Verarbeitung notwendigen Daten erheben

RICHTIGKEIT

- Daten müssen sachlich richtig und aktuell sein
- Speicherung so lange wie für die Zweckerreichung notwendig (gesetzliche Aufbewahrungsfristen, internes Berichtswesen, Archivwürdigkeit)
- Ausnahme Forschung: soweit keine zeitlichen Begrenzungen vorgesehen sind unbeschränkt!

SPEICHERBEGRENZUNG

- Speicherung so lange, wie für die Zweckerreichung notwendig (gesetzliche Aufbewahrungsfristen, internes Berichtswesen, Archivwürdigkeit)
- Ausnahme Forschung: soweit keine zeitlichen Begrenzungen vorgesehen sind unbeschränkt!

INTEGRITÄT

- Sicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten (Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, ...)
- Information und Schulung der Mitarbeiter*innen!

RECHENSCHAFTSPFLICHT

- Einhaltung der genannten Grundsätze ist nachzuweisen (Dokumentationspflicht liegt bei Verantwortlichen)

PFLICHTEN VON VERANTWORTLICHEN

- **Datenschutz durch Technikgestaltung** und datenschutzfreundliche Benutzer*inneneinstellungen
- **Verzeichnis** von Verarbeitungstätigkeiten (§30)
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** (§35)
- Nachweis der **Zulässigkeit** der Verarbeitung
- **Meldung** von Datenschutzverletzungen an Aufsichtsbehörde und Betroffene
- **Verzeichnis** von Verarbeitungstätigkeiten (Art 30)
 - Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die **weniger als 250 Mitarbeiter** beschäftigen, [...] die Verarbeitung **nicht nur gelegentlich** erfolgt [oder sensible Daten betrifft].
- Benennung von **Datenschutzbeauftragten** (Art 37)
 - Verarbeitung von einer Behörde oder **öffentlichen Stelle**
 - umfangreiche **regelmäßige und systematische Überwachung** von betroffenen Personen erforderlich
 - Kerntätigkeit liegt in der **umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten**

RECHTE DER BETROFFENEN (ART 12-23)

- Informationsrecht (zum Zeitpunkt der Erhebung!)
- Auskunftsrecht (jederzeit)
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung (“Recht auf Vergessenwerden”)
- Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht

AUSKUNFTSRECHT

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen, insbesondere bei Empfänger*innen in Drittländern oder bei internationalen Organisationen
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden (oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer)
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung durch Verantwortliche und eines Widerspruchsrechts
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten

... sowie eine **Kopie** aller Daten!

BESONDERE VERARBEITUNGEN

In DSGVO:

- **Art 89:** Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

In DSG 2018:

- § 7: "Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben..."

DATENSCHUTZGESETZ 2018: WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

§ 7. (1)

Für im öffentlichen Interesse liegende **Archivzwecke**, wissenschaftliche oder historische **Forschungszwecke** oder **statistische Zwecke**, die **keine personenbezogenen Ergebnisse** zum Ziel haben, dürfen Verantwortliche alle personenbezogenen Daten verarbeiten, die

1. öffentlich zugänglich sind,
2. für andere **Untersuchungen** oder auch andere **Zwecke zulässigerweise ermittelt** wurden oder
3. für die Verantwortlichen **pseudonymisierte** personenbezogene Daten sind und die Verantwortlichen die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen können.

"PSEUDONYMISIERTE DATEN"

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass

...die personenbezogenen Daten **ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen** nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen

... die Identität der betroffenen Person von Verarbeiter/in mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmt werden kann.

DATENSCHUTZGESETZ 2018: WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

§ 7. (2)

Bei Datenverarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, **wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke** oder statistische Zwecke, die **nicht unter Abs. 1** fallen, dürfen personenbezogene Daten nur

1. gemäß **besonderen gesetzlichen Vorschriften**,
2. mit **Einwilligung** der betroffenen Person oder
3. mit **Genehmigung der Datenschutzbehörde** verarbeitet werden.

DATENSCHUTZGESETZ 2018: WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

- Universitäten (und die Akademie) gelten als **öffentliche Stellen**
- **broad consent (Art. 1 b)**: Möglichkeit, Einwilligungen nicht nur für den spezifischen Zweck, sondern für einen oder mehrere **Forschungsbereiche** einzuholen
- Für Zwecke gemäß Art 89 DSGVO erhobene Daten können **unbeschränkt gespeichert** werden
- Einschränkung von **Löschungsrechten** (Prüfungsdaten, Forschungsdaten zwecks Überprüfbarkeit)
- Öffentliche Stellen (= wissenschaftliche Einrichtungen) müssen **keine Datenschutz-Folgenabschätzung** durchführen

KONSEQUENZEN

“Verwarnung” nach Ermessen der Aufsichtsbehörde

Bei **leichten** Verstößen (Art 83 Abs 4 DSGVO):

- Geldbuße bis 10 Mio. Euro
- ... oder bis zu 2% des weltweiten (!) Jahresumsatzes

Bei **schweren** Verstößen (Art 83 Abs 4 DSGVO):

- Geldbuße bis 20 Mio. Euro
- ... oder bis zu 4% des weltweiten (!) Jahresumsatzes

“Behörden und öffentlicher Bereich” sind in Österreich **von den Geldbußen ausgenommen!**

PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DATENSCHUTZ

Die persönlichen Interessen von toten (und teilweise lebenden) natürlichen Personen und deren Angehörigen werden vom UrhG geschützt.

- “Recht am eigenen Bild” (UrhG §78)
- “Briefschutz” (UrhG §77)

(1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers [/ der Verfasserin] oder, falls er [/ sie] gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines [/ einer] nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der [/ die] überlebende Ehegatte [/ Ehegattin] oder Lebensgefährte [/ Lebensgefährtin]. Die mit dem Verfasser [/ der Verfasserin] im ersten Grade Verwandten und der [/ die] überlebende Ehegatte [/ Ehegattin] oder Lebensgefährte [/ Lebensgefährtin] genießen diesen Schutz Zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers [/ der Verfasserin] zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) Briefe dürfen auch dann nicht auf die im Absatz 1 bezeichnete Art verbreitet werden, wenn hie[r]durch berechnigte Interessen dessen [/ derer], an den [/ die] der Brief gerichtet ist, oder, falls er [/ sie] gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines [/ einer] nahen Angehörigen verletzt würden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht darauf, ob die im Absatz 1 bezeichneten Schriften den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen oder nicht. Die Anwendung urheberrechtlicher Bestimmungen auf solche Schriften bleibt unberührt.



ACDH TOOL GALLERY 4.2

INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS (IPR) AND COPYRIGHT

IN AUSTRIA, EUROPE, AND BEYOND

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Resolution 217 A (III), UN Generalversammlung, 10.12.1948, Art. 27

Jede[*]r hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Jede[*]r hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm [/ ihr] als Urheber[*in] von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

URHEBER*IN vs. BENUTZER*IN

- Forscher*innen in Doppelrolle:
 - ... als Urheber*innen von Werken
 - ... als Benutzer*innen von Werken
- Gerechter Ausgleich zwischen Interessen der “Wissens-Gesellschaft” und Interessen der Urheber*innen
- “Freiheit der Wissenschaft”

DIE SACHE MIT DER HARMONISIERUNG

Unterschiedliche Rechtsrahmen bzw. Rechtssystematik:

Common Law (Case Law) Systeme:

- USA, Großbritannien und (ehemaliger) Commonwealth
- Utilitarismus: Fortschritt und Wettbewerb im Fokus
- Basiert auf Fallentscheidungen des Gerichts (case law)
- Copyright (= “right to copy”)
- Fair Use als gesellschaftlicher Anspruch

Civil Law (Codified Law) Systeme:

- Kontinentaleuropa, Lateinamerika
- Unterscheidung von **Persönlichkeitsrechten** und **Verwertungsrechten**
- Persönlichkeitsrechte an **natürliche** Person geknüpft, **nicht übertragbar** und **nicht verzichtbar**
- URHEBER*-Recht
- Gesetzgebung definiert “Freie Werknutzungen” als enge Ausnahmen

INTERNATIONALER RAHMEN (THE BIG PICTURE)

Berner Übereinkunft 1886 (Paris Act 1971)

- Urheber*innenschaft erfordert keine Registrierung

TRIPS 1994

- “Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums”
- Drei-Stufen-Test für Ausnahmen vom Urheberrecht: “gewisse Sonderfälle”, die normale Verwertung nicht beeinträchtigen und Urheberinteressen nicht unzumutbar verletzen

WIPO 1996

- **“making available to the public”**
- Ausnahmen für Bildung, Forschung

GEMEINSAME PRINZIPIEN (CIVIL LAW)

Werk

- Originalität
- als Ganzes und in seinen Teilen geschützt

Urheber*in

- natürliche Person, tatsächliche*r Schöpfer*in
- keine Registrierung

Dauer

- 70 Jahre nach Ableben bzw.
- nach der Veröffentlichung (Anonyme Werke, Pseudonymisierte Werke, Verwaiste Werke)
- Das Jahr, in dem die Frist zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt: Seit 1.1. 2017 sind also alle Werke gemeinfrei, deren Urheber*innen spätestens am 31.12.1946 verstorben sind.

Wirkungsbereich

- Territorialitätsprinzip (Recht endet an Landesgrenzen)

WERKSBEGRIFF

§ 1 UrhG.

(1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **eigentümliche geistige Schöpfungen** auf den Gebieten

- der Literatur,
- der Tonkunst,
- der bildenden Künste und
- der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

WERKSBEGRIFF: “EIGENTÜMLICHE GEISTIGE SCHÖPFUNG”

- Eigentümlich = individuell (“die Persönlichkeit des Schöpfers [/der Schöpferin] muss durchscheinen”)
- Geistig = Gedankenprodukt (“der Schöpfer [/die Schöpferin] muss sich etwas dabei gedacht haben”)
- Aber: nicht der Gedanke selbst, sondern der “Form gewordene Gedanke” ist geschützt, der Gedanke muss also ausgedrückt worden sein.
- Nicht jedes Werk ist ein Kunstwerk, nicht jedes Kunstwerk ist ein Werk (z.B. John Cage, “4’33”)

DATENBANKEN

- **Sammelwerke und Datenbankwerke** (D: §5, Ö: §6)
 - “... die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine **persönliche geistige Schöpfung** sind“
 - Ein erforderliches **Computerprogramm** ist als Werk der Literatur geschützt!
- **Verwandtes Schutzrecht: Datenbanken** (“sui generis Datenbankrecht”) (D: §87a-e, Ö: §76c-e)
 - ... eine Sammlung von Werken, Daten, die **systematisch oder methodisch angeordnet** und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.
 - Die Rechte der Datenbankhersteller*innen erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank.
 - Vervielfältigung zulässig zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch sowie zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

RECHTE VON URHEBER*INNEN

- Datenbanken: Urheber*innenrecht vs sui generis Datenbankrecht
- Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Senderecht, Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung
- Recht zur Entscheidung über Bearbeitungen und Umgestaltungen (Werkschutz)
- Titelschutz
- Recht auf Anerkennung der Urheber*innenschaft (höchstpersönliches Recht)

NUTZUNG VON GESCHÜTZTEN WERKEN

- Nach der **Einräumung** von beschränkten (Ö: Werknutzungsbewilligung) oder ausschließlichen (Ö: Werknutzungsrecht) **Nutzungsrechten** durch Urheber*in
 - Verlagsvertrag
 - Lizenzen
- Auf Basis gesetzlicher **Schranken des Urheberrechts** (Freie Werknutzungen)
- Auf Basis der **Gemeinfreiheit** (Ablauf der Schutzfristen)

FREIE WERKNUTZUNG

Ausnahmen (freie Werknutzungen) vom Vervielfältigungsrecht:

- **Flüchtige** und begleitende Vervielfältigungen (Caching, Streaming, ...)
- Vervielfältigung zum **eigenen Gebrauch** (zu Zwecken der Forschung [...] zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke) (= durch die Person selbst)
- Vervielfältigung zum **privaten Gebrauch** (weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke) (durch die Person, ihre Freund*innen und Verwandten)
- Vervielfältigung zum **eigenen Schul- und Unterrichtsgebrauch**
- **Zitate**
- Öffentliche Zurverfügungstellung für **Unterricht und Lehre**

AUSNAHMEN FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG

- **Schweiz**
 - Art. 19: Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse (Eigengebrauch)
 - Art. 25: zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung (Zitat)
- **Deutschland**
 - §38 (4) Zweitveröffentlichungsrecht
 - §51: Zitat (beinhaltet keine “öffentliche Zugänglichmachung”!)
 - §60a –60f (Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz –UrhWissG)
- **Österreich**
 - §37a Zweitverwertungsrecht
 - §42g: Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre
 - Keine Ausnahme für “Forschung”, dafür aber §42f (Zitat) mit “öffentlicher Zurverfügungstellung”

ZWEITVERWERTUNG VON WISS. BEITRÄGEN

- Deutschland §38 (4)

[Urheber*innen] eines wissenschaftlichen Beitrags, der **im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit** entstanden und in einer **periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung** erschienen ist, [haben] das Recht, den Beitrag **nach Ablauf von zwölf Monaten** seit der Erstveröffentlichung **in der akzeptierten Manuskriptversion** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies **keinem gewerblichen Zweck** dient.

- Österreich §37a

[Urheber*innen] eines wissenschaftlichen Beitrags, der von [diesen] als **Angehörige[n] des wissenschaftlichen Personals** einer **mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung** geschaffen wurde und in einer **periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung** erschienen ist, [haben] das Recht, den Beitrag **nach Ablauf von zwölf Monaten** seit der Erstveröffentlichung **in der akzeptierten Manuskriptversion** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies **keinem gewerblichen Zweck** dient.

GESCHÜTZTE WERKE IN DER LEHRE

Deutschland §60a

- Zur **Veranschaulichung** des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen **zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht** und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
- Für Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung, Prüfer*innen und Lehrende an der Bildungseinrichtung (und Dritte für Dokumentationszwecke)
- Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden

Österreich §42g

- Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur **Veranschaulichung** im Unterricht für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmer[*inne]n** beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmer[*inne]n **vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen**, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.
- Verbreiten hat einen eigenen Paragraphen (§42 (6))...

GESCHÜTZTE WERKE IN DER FORSCHUNG

Deutschland §60c

- Zum Zweck der **nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung** dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden
- Für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen** für deren eigene wissenschaftliche Forschung (und Dritte zu Überprüfungs Zwecken)
- Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden
- Für die **eigene wissenschaftliche Forschung** dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden
- Inkludiert die öffentliche Zugänglichmachung eines wissenschaftlichen Zitats

Österreich

- “hamma net”
- Jede*r darf von einem Werk einzelne **Vervielfältigungstücke** [...] zum **eigenen Gebrauch** zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

TEXT- & DATAMINING

Deutschland §60d

[Es ist zulässig,]

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität [...] öffentlich zugänglich zu machen. [Nutzende dürfen] hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

Österreich

... “hamma net”

TEXT- & DATAMINING

Deutschland §60d

Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden.

Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§60e (Bibliotheken) und 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen) genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

-> **Datenzentren, Repositories**

BILDRECHTE: DIGITALISAT

= Vervielfältigung ?

- “bloße technische Reproduktion” (Scan)
- Originalgetreue Reproduktion einer zweidimensionalen Vorlage
- ... gemeinfreie Quelle? (“was gemeinfrei ist, muss gemeinfrei bleiben”)

= Lichtbild ?

- “Fotografische Reproduktion” (gew. nur direkt vom Original): Digitalisat selbst ein schutzwürdiger Gegenstand?
-> Leistungsschutzrecht
- Bei dreidimensionalen Objekten fast immer gegeben
- Leistungsschutzrecht am Lichtbild: Fotograf*in, 50 Jahre nach Veröffentlichung oder Herstellung
- “Hausfotografie”: Verwertungsrechte konkludent bei Auftraggeber*in, Urheberpersönlichkeitsrecht bei Fotograf*in
- Schweiz: keine Regelung, Deutschland: §72, Österreich: §73

= Lichtbildwerk ?

- Schöpfungshöhe entscheidend

BILDRECHTE: PANORAMAFREIHEIT

Deutschland

- §59 Werke an öffentlichen Plätzen
- “äußere Ansicht”: nur Außenbereich, nur aus menschlichem Blickwinkel!

Österreich

- §54 (5) Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste
- “bleibend an einem öffentlichen Ort”: betrifft auch Innenarchitektur und Objekte im Innenraum, vorausgesetzt “öffentlicher Raum”

Schweiz

- Art. 27 Abs. 1 Werke auf allgemein zugänglichem Grund
- Werk auf bleibend allgemein zugänglichem Grund

BILDRECHTE: RECHT AM EIGENEN BILD

Deutschland

- §22 und 23 Kunsturheberrechtsgesetz
- Bildnisse dürfen nur nach vorheriger Einwilligung verbreitet werden -> Aufnahme selbst ohne Einwilligung gestattet!
- Ausnahmen: Person der Zeitgeschichte, Person als Beiwerk, Öffentliche Veranstaltungen

Österreich

- §78 UrhG
- Keine Verbreitung, wenn dadurch “berechtigte Interessen de[r] Abgebildeten” verletzt werden
- Keine definierten Ausnahmen; “konkludente Zustimmung”

Schweiz

- Art. 28 Zivilgesetzbuch
- Bereits das Fotografieren ohne Einwilligung ist rechtswidrig!
- Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

VERWANDTE SCHUTZRECHTE

- Ausübende Künstler*innen genießen an ihrer Darstellung dieselben Rechte wie Urheber*innen an Werken.
- Gemeinsame Darbietungen: “Erbringen mehrere ausübende Künstler[*innen] gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu.” (D: UrhG, § 80, in Ö entsprechend UrhG, § 70)
- Schutz des Herstellers / der Herstellerin von Tonträgern: “Der Hersteller [/ die Herstellerin] eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.” (D: UrhG, § 85; in Ö entsprechend UrhG, § 76; Frist: 70 Jahre)
- Schutz des Sendeunternehmens: “Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen, seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten.” (D: UrhG, § 87, Ö entsprechend UrhG, § 76a; Frist: 50 Jahre)

VERWANDTE SCHUTZRECHTE

- Schutz des Presseverlegers / der Presseverlegerin (D: UrhG, §87f; Frist: 1 Jahr; “Leistungsschutzrecht”):

(1) Der Hersteller [/ die Herstellerin] eines Presseerzeugnisses (Presseverleger[*in]) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

- Nachrichtenschutz (Ö: UrhG, § 79, Frist: 12 Stunden)

(1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler [/ der Nachrichtensammlerin] dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59a gilt jedoch entsprechend.

EU DIGITAL AGENDA FOR EUROPE

- EU Richtlinien (Datenbanken 96/9/EG, Information 2001/29/EG, Öffentlicher Sektor 2003/98/EG, Verwaiste Werke 2012/28/EU)
- Green Paper “Copyright in the Knowledge Economy”, COM (2008) 466/3
- Commission communication “Towards a modern, more European copyright framework”, COM (2015) 626
- Commission proposal for a Directive on “Copyright in the Digital Single Market” COM (2016) 593

COMMISSION PROPOSAL FOR A DIRECTIVE ON “Copyright in the Digital Single Market”

Was bisher geschah

- Mai 2018: Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Rat
- Juni 2018: Empfehlung des Rechtsausschusses des EU-Parlaments zur Annahme des Entwurfs
- Juli 2018: Ablehnung des Entwurfs in der damals aktuellen Fassung durch das EU-Parlament
- Herbst 2018: Annahme des Entwurfs

COMMISSION PROPOSAL FOR A DIRECTIVE ON “Copyright in the Digital Single Market”

Wichtigste Diskussionspunkte

- Artikel 11: Leistungsschutzrecht (“Link-Verbot” & 20-jährige Schutzfrist)
- Artikel 13: “Upload-Filter”

Positive Aspekte (und Wermutstropfen)

- Forderung nach der Erlaubnis von Text- & Datamining (Kritik am Umfang der Erlaubnis: Teilen von TDM-Corpora bleibt verboten, insofern Rückschritt im Vergleich zur deutschen Regelung)
- Forderung nach der Erlaubnis von Präservierung von Kulturgut durch Archive / Institutionen (Zurverfügungstellung erst nach Ablauf der Schutzfrist)



ACDH TOOL GALLERY 4.2

COFFEE!



ACDH TOOL GALLERY 4.2

CREATIVE COMMONS
AND OTHER LICENSES

GRUNDPRINZIPIEN

Was kann lizenziert werden?

- Alle „Werke“ (Urheberrecht)
- ... an denen Sie die Rechte haben bzw. Rechteeigentümer*in sind
- zu beachten: (exklusive) Verlagsverträge, Dienstgeber*innen-Rechte, Miturheber*innen

Was kann nicht lizenziert werden?

- Gemeinfreie Werke (außerhalb der Schutzfrist)
- Rohdaten (sind keine Werke: Originalität entscheidend!)

BASISMODELL

Nur Rechteinhaber*innen können eine (öffentliche) Lizenz vergeben!

- Lizenz ist ein formalisiertes „Versprechen, nicht zu klagen“

Bestandteile

- Namensnennung (attribution > by)
- Wiedergabe (copyleft > sa)
- unveränderte Wiedergabe (no derivatives > nd)
- Unkommerzielle Nutzung (non-commercial > nc)

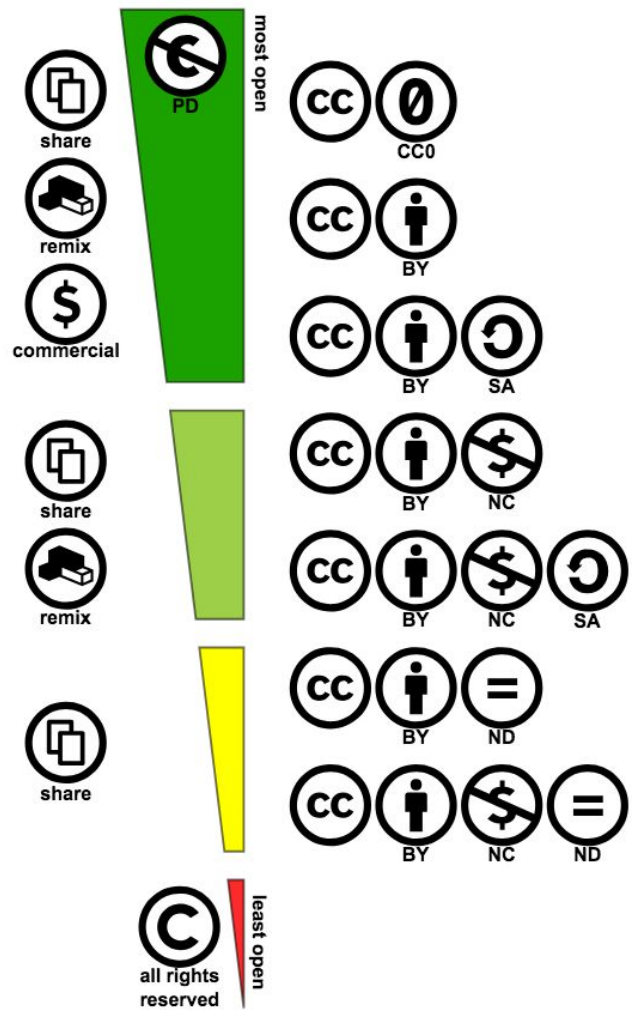
Public Domain

- Public Domain Mark vs. CC

CREATIVE COMMONS (CC)

<http://www.creativecommons.org/>

- Non-Profit-Organisation, die in Form vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für Urheber*innen zur Freigabe rechtlich geschützter Inhalte anbietet.
- Zur Lizenzierung „kreativer Inhalte“ (nicht Code)
- De facto internationaler Standard für öffentliche Lizenzierung
- Seit 2001
- Derzeitige Version: 4.0 (bis 3.0 waren Texte auf nationale Gesetzgebungen hin optimiert)





- GEHT DAS?

CC0 = Verzichtserklärung des Rechteinhabers auf **alle Rechte** (entspricht Public Domain / Gemeinfreiheit)

Im österreichischen Recht Verzicht auf **Verwertungsrechte** möglich, aber Urheberrecht beinhaltet **Persönlichkeitsrechte**, auf die man nicht verzichten KANN.

ABER: e-Infrastructures Projekt ([Gutachten Kucsko/Zemann](#)) sieht das anders!

CC0 beinhaltet Passus *"Should any part of the Waiver for any reason be judged legally invalid or ineffective under applicable law, then the Waiver shall be preserved to the maximum extent permitted"* ... Sinn einer Lizenz ist es, Rechtssicherheit zu schaffen!

DIGITAL PEER PUBLISHING LIZENZEN (DPPL)

entwickelt vom [Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen \(hbz\)](https://www.hbz-nrw.de/produkte/open-access/lizenzen/dppl) in Kooperation mit dem [Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software \(ifrOSS\)](https://www.hbz-nrw.de/produkte/open-access/lizenzen/dppl)

Aktuelle Version: 3.0

<https://www.hbz-nrw.de/produkte/open-access/lizenzen/dppl>


- DPPL Digital Peer Publishing License
- m-DPPL modular Digital Peer Publishing License
- f-DPPL free Digital Peer Publishing License





OPEN DATA COMMONS (ODC)

ein [Open Knowledge Foundation](http://openknowledgefoundation.org/) Projekt - <http://opendatacommons.org/>


Open Data Commons

Share data 


Create works 

Adapt & modify 

ODC Open Database License (ODbL)
<http://opendatacommons.org/licenses/odbl/>


 Attribution, Share alike & keep open

ODC Attribution
<http://opendatacommons.org/licenses/by/>


 Attribution

ODC Public Domain Dedication
<http://opendatacommons.org/licenses/pddl/summary/>

None

CC BY 4.0 by Gareth Knight

SONDERFALL CODE: OPEN SOURCE LIZENZEN

MIT License

- Abgeleitete Werke müssen das originale Rechts-Statement enthalten
- Verwenden, vervielfältigen, verändern, zusammenführen, veröffentlichen, verteilen, sublizensieren, verkaufen (use, copy, modify, merge, publish, distribute, sublicense, sell the software)
- Kann auch in proprietärer Software verwendet werden

SONDERFALL CODE: OPEN SOURCE LIZENZEN

GNU General Public License

- Copyleft (entspricht share alike)
- Ausführen, modifizieren und übertragen (run, modify and convey)

Berkeley Software Distribution (BSD) Licenses

- (Wieder)Verbreitung und Verwendung
- Abgeleitete Werke müssen das originale Rechts-Statement enthalten
- Ursprüngliche Urheber*innen und Institutionen dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden.
- Kann auch in proprietärer Software verwendet werden

MEINE INDIVIDUELLE LIZENZ

Ein Team von 20 internationalen Urheberrechtsexpert*innen hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung meiner Institution eine individuelle Lizenz geschrieben, die den Bedürfnissen meines Materials und meiner Forschungsergebnisse optimal entspricht.

Das ist viel besser als Creative Commons... oder?



ACDH TOOL GALLERY 4.2

LICENSING TOOLS

CREATIVE COMMONS

- doesn't get simpler than this.

<http://creativecommons.org/>

EUROPEANA AVAILABLE RIGHTS STATEMENTS

- Europeana's Data Exchange Agreement erfordert, dass data providers in den Metadaten ihrer digitalen Objekte ein eindeutiges Rechtemodell kennzeichnen.
- Dieses Rechtemodell wird auch für die Vorschau am Europeana Portal herangezogen.
- Nur ein Rechtemodell pro Objekt.

<https://pro.europeana.eu/page/available-rights-statements>

PUBLIC LICENSE SELECTOR

- entwickelt von CLARIN (LINDAT)
- geeignet für die Auswahl von Code-Lizenzen (Kompatibilitäts-Check)
- siehe auch: Kamocki/Stranák/Sedlák (2016): [‘The Public License Selector: Making Open Licensing Easier’](#)

<https://ufal.github.io/public-license-selector/>



ACDH TOOL GALLERY 4.2

HAVE A NICE LUNCH BREAK!



ACDH TOOL GALLERY 4.2

IPR & LICENSING IN PRACTICE

- Ich möchte in einer Publikation von mir selbst angefertigte Photos von urheberrechtlich geschütztem Material veröffentlichen. Worauf muss ich achten?
- Ich möchte eine kritische (Print-)Edition antiker Texte digitalisieren und digital veröffentlichen. Geht das?
- Ich möchte Daten aus sozialen Medien (Texte und Bilder) qualitativ auswerten. Wessen Rechte muss ich beachten?
- Ich möchte (kreative) Inhalte von Minderjährigen auswerten. Geht das?
- Ich möchte urheberrechtlich geschütztes, digitalisiertes Material, das Teil eines Forschungsdatensatzes ist, langzeitarchivieren. Worauf muss ich achten?
- Ich habe eine Sammlung von Photos, die vermutlich noch dem Urheberrecht unterliegen, kann aber die Urheber*innen nicht mehr feststellen. Was darf ich mit den Bildern tun?
- Ich möchte in einem über mehrere Länder verteilten Team ein Stück Software entwickeln. Worauf muss ich achten?

- Was ist die beste Lizenz?



ACDH TOOL GALLERY 4.2

COFFEE!



ACDH TOOL GALLERY 4.2

THE GDPR IN PRACTICE

- Ich möchte Daten von / über Minderjährige auswerten. Geht das?
- Ich verteile auf meiner Veranstaltung einen anonymen Fragebogen an die Teilnehmenden. Wie muss ich diese Daten schützen?
- Ich betreibe eine Web-Plattform, auf der externe User*innen persönliche Accounts erstellen können. Dort wird aber kein Name, sondern nur die E-Mail-Adresse gespeichert. Ist die DSGVO für mich überhaupt relevant?
- Ich möchte eine Sammlung von Photos digital veröffentlichen, für die das Urheberrecht geklärt ist. Auf den Photos sind Personen abgebildet. Was muss ich beachten?
- Ich möchte die Tagebücher einer vor 20 Jahren verstorbenen Autorin digital veröffentlichen, die private Informationen über die Autorin und ihre noch lebenden Angehörigen beinhalten. Darf ich das?
- Cloud Computing



ACDH TOOL GALLERY 4.2

Thank you for attending!

Vanessa Hanneschläger <vanessa.hanneschlaeger@oeaw.ac.at>

Walter Scholger <walter.scholger@uni-graz.at>

These slides are available here: